

ZBB 2001, 494

AGBG § 9; BGB § 765

Wirksamkeit der Ausweitung der Bürgenhaftung des GmbH-Geschäftsführers und -Gesellschafters

OLG Köln, Urt. v. 16.05.2001 – 13 U 204/00 (rechtskräftig), BB 2001, 2020

Leitsatz:

Die so genannte Anlassrechtsprechung, nach der die formularmäßige Ausweitung der Bürgenhaftung über die Anlassverbindlichkeit hinaus grundsätzlich unwirksam ist, findet auf einen GmbH-Geschäftsführer, der die Hälfte der Gesellschaftsanteile besitzt, keine Anwendung. Das gilt auch dann, wenn er die Geschäftsführung tatsächlich seinem Mitgesellschafter überlassen hat.